

GEMEINDE AURACH

LANDKREIS ANSBACH

BEGRÜNDUNG – TEIL B:

UMWELTBERICHT

ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN

„FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIK-ANLAGE PAN PLAST SÜDLICH VON WEINBERG“

VORENTWURF

VORENTWURF

FASSUNG: 19.11.2026

Landschaftsplanung Klebe

Landschaftsplanung Klebe
Glockenhofstr. 28
90478 Nürnberg
www.landschaftsplanung-klebe.de

Inhaltsverzeichnis

Teil B – Umweltbericht 3
1 Beschreibung der Planung 3
1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplans (Kurzdarstellung) 3
1.2 Beschreibung der Festsetzungen der Planung 3
1.3 Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden 3
2 Methodik der Umweltprüfung 3
2.1 Räumliche und inhaltliche Abgrenzung 3
2.2 Angewandte Untersuchungsmethoden und Hinweise zur Zusammenstellung der Untersuchungen 3
3 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung 4
3.1 Aussagen aus der Landes- und Regionalplanung 4
3.2 Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) 4
3.3 Aussagen aus dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan 4
3.4 Schutzgebiete 4
4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Baumaßnahme 5
4.1 Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt 5
4.2 Fläche 9
4.3 Geologie / Boden 9
4.4 Wasser 13
4.5 Klima / Luft 14
4.6 Landschaftsbild 14
4.7 Menschliche Gesundheit 15
4.8 kulturelles Erbe 18
4.9 Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung 18
4.10 Eingesetzte Techniken und Stoffe 18
4.11 Wechselwirkungen der Umweltauswirkungen im Plangebiet 18
5 Prognosen zum Umweltzustand 19
5.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung 19
5.2 Prognose für die Null-Variante 19
5.3 Diskussion anderer Bauvarianten 19
6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen 19
6.1 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen 19
6.2 Eingriffsbilanz, Ausgleichsmaßnahmen 20
6.3 Artenschutz 20
7 Hinweise zum Monitoring 20
8 Allgemein verständliche Zusammenfassung 20
9 Quellen 21

VORENTWURF

Teil B – Umweltbericht

1 Beschreibung der Planung

1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplans (Kurzdarstellung)

Der Inhalt und die Ziele des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan sind in Teil A der Begründung ausführlich beschrieben (s. Teil A, Kap. 1.1, 4.1 und 4.2).

Die Firma Pan-Plast Kunststoffverarbeitung GmbH in Aurach-Weinberg plant die Errichtung einer Photovoltaikanlage zur Stromversorgung ihres Unternehmens mit regenerativer Energie.

1.2 Beschreibung der Festsetzungen der Planung

s. Teil A, Kap. 4.4

1.3 Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

s. Teil A, Kap. 1.4 und Kap. 7

2 Methodik der Umweltprüfung

2.1 Räumliche und inhaltliche Abgrenzung

Die Untersuchung der Umwelterheblichkeit bezieht sich auf den Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans und umweltrelevante Nahbereiche. Es werden die Kriterien der Anlage 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b BauGB entsprechend ihrer Bedeutung und Funktion beschrieben und in Bezug auf die umweltrelevanten Auswirkungen der angestrebten Entwicklung untersucht (inkl. Kumulierungswirkungen mit den Auswirkungen benachbarter Plangebiete). Zudem werden mögliche Auswirkungen erörtert, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Außerdem werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen beschrieben und anderweitige Planungsmöglichkeiten und die wesentlichen Gründe für die gewählte Planungsvariante erläutert.

Des Weiteren sind die folgenden Belange Teil der Umweltprüfung:

- Landschaftsbild (§ 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 1a BauGB)
- Erholung (als Teil des Kriteriums menschliche Gesundheit nach Anlage 1 BauGB sowie aufgrund § 1 Abs.6 Nr. 3 BauGB)
- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Kriterien (§ 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 1 Abs.6 Nr. 7 BauGB).

2.2 Angewandte Untersuchungsmethoden und Hinweise zur Zusammenstellung der Untersuchungen

Der vorliegende Umweltbericht hat v.a. Planzeichnung und Begründung zum Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans und die am 06.11.2023 und am 17.03.2026 vor Ort durchgeführte Bestandsaufnahme zur Grundlage.

Es werden die zu erwartenden qualitativen und quantitativen Veränderungen der oben genannten Kriterien - soweit erfassbar - beschrieben und dargestellt.

VORENTWURF

Zur Feststellung der Qualität der Lebensräume für Pflanzen und Tiere wurden der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Meßlinger, Flachslanden, Fassung mit Stand 05/2026), die amtliche Biotopkartierung Bayern und das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Landkreis Ansbach (Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 1996) herangezogen.

Hinsichtlich der Kriterien Boden und Wasser wurden der Bayernatlas, die digitale Geologische Karte von Bayern 1:25.000, die Übersichtsbodenkarte von Bayern 1:25.000 und die Bodenfunktionskarte von Bayern 1:25.000 ausgewertet. Zur Beurteilung der Bodenfunktionen wurden des Weiteren die Bodenschätzungskarte 1:25.000 und der Leitfaden „Das Schutzgut Boden in der Planung“ (Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bayerisches Geologisches Landesamt, 2003) herangezogen. Für Aussagen zum Grundwasser wurde die Bewirtschaftungsplanung 2016-2021 für den betreffenden Grundwasserkörper Gipskeuper-Leutershausen (Donau - Altmühl) der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ausgewertet und die Daten der nächstgelegenen Grundwassermessstellen herangezogen, da in der digitalen Hydrogeologischen Karte 1:500.000 des UmweltAtlas Bayern für das Plangebiet diesbezüglich keine Angaben vorliegen.

Die Bewertung des Landschafts- und Ortsbildes erfolgte per Augenschein, die Aussagen zu den Auswirkungen auf das Klima und die Anfälligkeit der geplanten Nutzung für den Klimawandel wurden nach allgemeinen fachlichen Beurteilungskriterien getroffen.

Hinsichtlich des Kriteriums kulturelles Erbe wurden die Daten des Denkmalviewers Bayern (unter https://geoportal.bayern.de/bayernatlas) ausgewertet.

3 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

3.1 Aussagen aus der Landes- und Regionalplanung

s. Teil A, Kap. 2.1

3.2 Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)

Das ABSP (Arten- und Biotopschutzprogramm) für den Landkreis Ansbach gibt keine Hinweise auf naturschutzfachlich wertvolle Biotope oder seltene oder bedrohte Arten im Geltungsbereich und dessen näherer Umgebung. Auch ist der Geltungsbereich nicht Teil eines im ABSP ausgewiesenen Schwerpunktgebiets Naturschutz.

3.3 Aussagen aus dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan

s. Teil A, Kap. 2.2

3.4 Schutzgebiete

Der Geltungsbereich liegt im Randbereich des Naturparks Frankenhöhe sowie im Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Frankenhöhe (ehemals Schutzzone des Naturparks). Die angrenzenden Staatsstraße ST 1066 ist die östliche Grenze der oben genannten Schutzgebiete.

Darüber hinaus sind keine Schutzgebiete (wie z. B. Nationalparks, Nationale Naturmonumente, Naturschutzgebiete, Geschütze Landschaftsbestanteile, Naturparks, Natura 2000-Gebiete sowie festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete oder Wasserschutzgebiete) vorhanden. Geschützte Vegetation im Sinne des § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatschG oder besonders geschützte Fauna sind ebenfalls nicht betroffen.

Bodendenkmäler sind im Plangebiet und dessen näherer Umgebung laut bayerischem Denkmalatlas nicht bekannt, ebenso wenig Baudenkmäler oder andere schützenswerte Kultur- oder Sachgüter (https://geoportal.bayern.de/bayernatlas, abgerufen am 04.05.2026).

VORENTWURF

4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Baumaßnahme

Alle Fotos in diesem Kapitel sind eigene Aufnahmen aus den Jahren 2023 und 2026 (u. a. Drohnenfotos).

4.1 Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

Ausgangssituation

Das Plangebiet liegt im Naturraum Fränkisches Keuper-Liasland. Die potenzielle natürliche Vegetation im Geltungsbereich wäre ein typischer Hainsimsen-Buchenwald. Aktuell ist die Fläche als Acker (A11) genutzt. Sie befindet sich auf einer leichten Kuppe und fällt zum Norden und Süden leicht ab. Der Höhenabfall nach Osten, wie ihn die Höhenlinien in der Topographischen Karte anzeigen, ist vor Ort durch den Trassenverlauf der Staatstrasse St 1066 (östlich des Geltungsbereichs im Einschnitt) und den parallel geführten Fuß- und Radweg nicht so stark ausgeprägt.







Im Norden grenzt ein Graben, im Süden ein Feldweg an. Im Westen wird die ackerbauliche Nutzung auf 150-200 m bis zum Waldrand fortgesetzt, im Osten führt der schon erwähnte parallele Fuß- und Radweg zur Staatstrasse St 1066 vorbei.

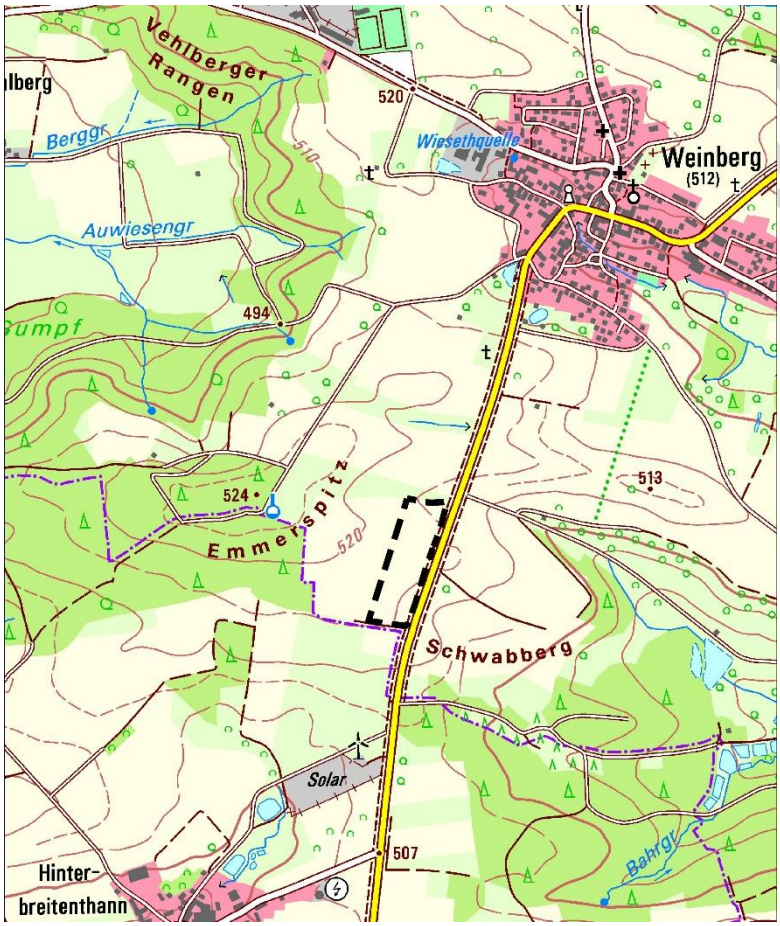


Abb. 1: Übersichtskarte © Daten: Bayerische Vermessungsverwaltung, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2024)

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, der durch das Büro Meßlinger im Mai 2026 erstellt wurde, wurde das überplante Gelände bewertet sowie angrenzende Nahbereiche, mit denen ökologische Funktionsbeziehungen zu erwarten sind. Als Grundlage für die Beurteilung erfolgten sieben Begehungen des Bewertungsraumes mit Erfassung von Reviervögeln, adulten Reptilien (Eidechsen), Biotopstrukturen und ergänzend eine Potentialabschätzung zur Eignung der Fläche für weitere wertgebende Arten relevanter Tier-/Pflanzengruppen anhand einer worst-case-Betrachtung ohne Erfassungen.

ENTWURF

In dem Kurzgutachten werden Aussagen getroffen zu Fledermäusen, Vögeln und Zauneidechsen. Nicht genannte Arten und Gruppen von Pflanzen und Tieren der saP-Prüfliste werden mangels geeigneter Habitate bzw. Wuchsorte im Prüfraum als nicht projektrelevant bewertet. Im Folgenden werden die Ergebnisse kurz erläutert.

Da sich in der Umgebung der Vorhabensfläche geeignete Lebensräume für unterschiedliche **Fledermaus**-Arten befinden (Wald/-rand, Ortsbereich), ist davon auszugehen, dass der freie Luftraum über der Vorhabensfläche von Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt wird. Zudem stellen die Hecken entlang der ST1066 eine Leitlinie bei Flügen zwischen unterschiedlichen Teilhabitaten dar.

Auf der Vorhabensfläche und auf benachbarten Äckern wurden im Rahmen der Erfassungen mehrere Reviere der **Feldlerche** festgestellt, sowie ein Revier der **Wiesen-Schafstelze** im benachbarten Acker.

In den Hecken entlang der ST1066 und dem Wald im Westen der Vorhabensfläche ist tatsächlich oder potentiell eine artenreiche Vogelwelt vorhanden, die wertgebende Arten enthält (z.B. Bluthänfling, Stieglitz, Star, Grasmücken, Sperlinge, Spechte, Ammern, Dohlen, Drosseln, Finken, Tauben, Rabenvögel, Pieper, Schnäpper, Kuckuck). Ein Vorkommen besonders störungsempfindlicher Arten scheidet jedoch aufgrund der Lage direkt an der ST1066 aus.

In Gehölzen, Wäldern, Siedlungs-, Garten- und Offenlandbereichen der Umgebung brüten zusätzlich zu den bereits genannten Arten tatsächlich oder potentiell wertgebende **weitere Vogelarten**, die den Eingriffsbereich als Nahrungshabitat nutzen (Segler, Schwalben, Eulen und Greife, Störche).

Bei den Begehungen wurden keine Individuen der **Zauneidechse** gefunden. Es liegen im Untersuchungsraum nur bedingt nutzbare Lebensraumstrukturen vor. Die Rand- und Rankenstrukturen an den Rändern des Flurstücks stellen potentielle Wanderkorridore dar, wo ein kurzfristiger Aufenthalt dieser Tiere nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

<u>Baubedingte Auswirkungen</u>

Baubedingt kommt es zur Überbauung von Ackerfläche und damit zum Verlust von Lebensraum für an die Ackernutzung angepasste Pflanzen- und Tierarten, wie der Feldlerche als kulissenmeidende Offenlandart.

Um diesen Lebensraumverlust für Feldlerchen durch Kulissenmeidung an den PV-Modulen zu vermeiden, wird ein Abstand von der Einzäunung der Anlage bis zur westlichen Grundstücksgrenze von 30 m eingehalten. In diesem Bereich wird eine Habitatoptimierung für feldbrütende Vogelarten vorgenommen (V 3 gemäß Artenschutzgutachten).

Durch eine angepasste Bauzeitenwahl (V 2 gemäß Artenschutzgutachten) ist eine Störung der Brut von Bodenbrütern zu vermeiden.

Baubedingte Beeinträchtigungen sind im Hinblick auf Störungen jagender Fledermäuse durch Licht und Kollisionen mit Baumaschinen möglich. Daher dürfen während der Haupt-Aktivitätszeit von Fledermäusen (März - Okt) keine Bauarbeiten während der Dämmerungs- und Nachtzeiten erfolgen (V 1 gemäß Artenschutzgutachten).

Weiterhin ist mit einer geringfügigen Beeinträchtigung wildlebender Tiere durch Abgas-, Schall- und Staubimmissionen sowie Erschütterungen durch Baufahrzeuge und -maschinen in der begrenzten Bauphase zu rechnen, indem die Arten ursprünglich genutzte Lebensräume temporär meiden.

VORENTWURF

Betriebsbedingte Auswirkungen

Um einen Lebensraumverlust für Bodenbrüter des Offenlands wie Rebhuhn und Wachtel zu vermeiden, ist die Zäunung um die Anlage mit einem Abstand von mindestens 15 cm zum Boden auszuführen (V 5 gemäß Artenschutzgutachten). Dadurch bleibt der Bereich für die hauptsächlich am Boden lebenden Vögel weiterhin zugänglich.

Der Verlust an Nahrungshabitat-Fläche für die gehölzbewohnenden Vogelarten und weitere Arten in der Umgebung ist marginal, da die betroffenen Arten große Aktionsradien besitzen und teilweise auch PV FFA (Photovoltaik-Freiflächen-Anlage) zur Nahrungssuche nutzen. Ebenso werden bei Bau und Betrieb auftretende Störungen für die gehölzbewohnenden Vogelarten in der Umgebung als vertretbar bewertet, weil die ggf. betroffenen Arten bereits jetzt vorbelastete Habitate direkt an einer vielbefahrenen Straße akzeptiert haben, und somit störungsempfindliche Arten schon lagebedingt ausscheiden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Fledermäusen liegen nicht vor.

Der Verlust von Ackerfläche und der damit verbundenen Lebensräume wird durch die Neuanlage von extensiv genutztem Grünland unter den Solarmodulen ersetzt. Durch die Nutzungsumwandlung entstehen neue, nährstoffärmere und dauerhaft bewachsene Lebensräume, die grundsätzlich mehr Tierarten Lebensraum bieten als die vorhandenen Äcker. Auf den Einsatz von Gülle oder chemischen Düngemitteln sowie von Bioziden, Rodentiziden oder Pestiziden wird im Unterwuchs der PV-Module verzichtet.

Durch den Bodenabstand der Zaunanlage von 15 cm wird eine mögliche neue Barrierefunktion des Bauvorhabens für Kleintiere vermieden. Damit bleibt die Durchgängigkeit des Areals für diese Gruppe erhalten. Von größeren Säugetieren (z.B. Großwild) kann die Anlage umgangen werden.

Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden gem. des Fachbeitrages durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- V 1: Keine Bauarbeiten in der Dämmerung und nachts Im Zeitraum von Anfang März bis Ende Oktober
- V 2: Angepasste Bauzeitenwah:l Baubeginn nicht vom 01. März bis 31. Juli, alternativ Vergrämung
- V 3: Lebensraumoptimierung für feldbrütende Vogelarten in einem 30 m breiten Streifen am westlichen Rand des Flurstücks 870 Gmkg. Weinberg (Vorhabensfläche): Wechselweise Ackernutzung mit erweitertem Saatreihenabstand bzw. Ackerbrachen und Extensivwiesen mit streifenweisem Oberbodenabtrag, extensive Pflege der Anlage ohne Düngung und Biozideinsatz
- V 4: Fünfjähriges Brutvogelmonitoring; abhängig von den Ergebnissen ggf. Erweiterung der Kompensationsflächen nötig
- V 5: Zäunung der Anlage durchgängig für Kleintiere im Abstand von 15 cm zum Boden

Darüber hinaus wird die Anlage von Reptilienlebensräumen an den Rändern der Anlage empfohlen.

Prognose

Die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere werden bei Umsetzung der Vorkehrungen zur Konfliktvermeidung als nicht erheblich eingestuft. Unter etlichen Aspekten wirkt sich das geplante Vorhaben sogar positiv auf die Schutzgüter aus.

VORENTWURF

In Verbindung mit einer extensiven Pflegemahd oder Beweidung innerhalb der Anlage ist durch einen zukünftig höheren Insektenreichtum sogar von einer Verbesserung der Lebensraumeignung für Bodenbrüter wie Rebhuhn und Wachtel auszugehen.

Da die Erhaltung der Vielfalt von Tier- und Pflanzenarten wesentlicher Bestandteil der Biodiversität ist, ist hierdurch ein direkter Bezug zu den Bewertungen hinsichtlich der Kriterien Pflanzen und Tiere sowie ihrer natürlichen Lebensräume gegeben.

Folglich sind **keine erheblichen Beeinträchtigungen** von Pflanzen, Tieren und der biologischen Vielfalt zu erwarten.

4.2 Fläche

Ausgangssituation

Unter dem Schutzgut Fläche ist der Aspekt des flächensparenden Bauens zu verstehen. Dabei steht der quantitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der qualitative, z.B. die Eigenschaft als Lebengrundlage, der schwerpunktmäßig unter dem Aspekt Boden (s.u.) zu beurteilen ist.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 3,7 ha, der unversiegelt ist und ackerbaulich genutzt wird. Davon ist auf ca. 2,7 ha die PV FFA geplant mit den Solarmodulen und der Trafostation, die angrenzende Fläche für Artenschutzmaßnahmen umfasst ca. 1 ha.

Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen

Für das Vorhaben ist mit einem Flächenverbrauch von ca. 2,7 ha landwirtschaftlicher Fläche zu rechnen, die zu einem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ umgewidmet wird. Ein weiterer Hektar Fläche wird ebenfalls aus der ackerbaulichen Nutzung genommen, verbleibt aber als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Artenschutz“ als unbebautes Offenland. De facto entsteht ein Flächenverlust von 3,7 ha ackerbaulicher Nutzfläche durch den Flächenanspruch für erneuerbare Stromerzeugung für einen örtlichen Betrieb. Die Nutzungsumwidmung verursacht nur eine sehr geringfügige Versiegelung durch Nebenanlagen (≤ 2,5 % (ohne Rammpfähle)). Der Eingriff ist aufgrund des Verzichts auf Fundamente und der Regelungen im Durchführungsvertrag grundsätzlich reversibel.

Prognose

Insgesamt sind bzgl. des Schutzguts Fläche **keine erheblichen** Eingriffe zu erwarten.

4.3 Geologie / Boden

Ausgangssituation

Entsprechend der digitalen Geologischen Karte 1:25.000 (dGK25) steht im Untersuchungsbereich Blasensandstein der Hassberge-Formation (Mittlerer Keuper) an. Überdeckt werden diese laut der Übersichtsbodenkarte Bayern 1:25.000 (ÜBK25) fast ausschließlich von Pseudogley und Braunerde-Pseudogley aus (grusführendem) Schluff bis Lehm (Deckschicht) über (grusführendem) Lehm bis Ton (Sedimentgestein).

VORENTWURF



Abb. 2: Ausschnitt aus digitaler Geologischer Karte von Bayern 1:25.000 (dGK25) © Daten: Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bayerische Vermessungsverwaltung, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2024)

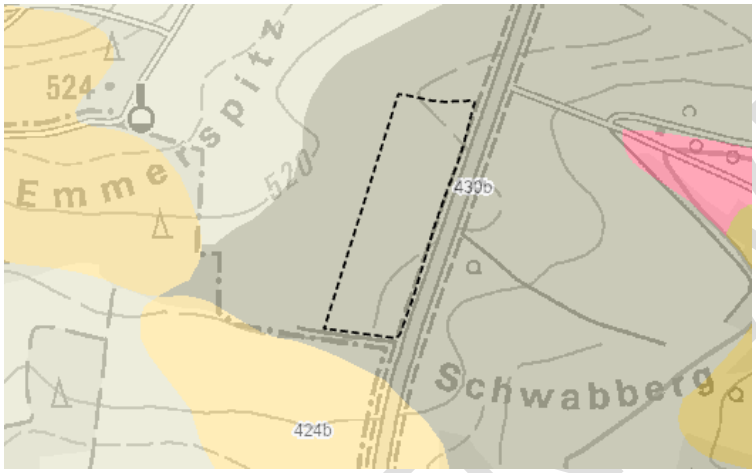


Abb. 3: Auszug aus Übersichtsbodenkarte von Bayern 1:25.000 © Daten: Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bayerische Vermessungsverwaltung, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2024)

Im Bodenschutzgesetz (BBodSchG) ist die nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der einzelnen Bodenfunktionen verankert. Das BBodSchG formuliert die Bodenfunktionen sehr umfassend und allgemein und behandelt natürliche Bodenfunktionen und Nutzungsfunktionen in gleicher Weise, auch wenn letztgenannte einen bodenzerstörenden Charakter haben können. Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes können jedoch nur Bodenfunktionen bewertet werden, die keine bodenzerstörende Ausprägung haben und deren Funktionserfüllung anhand bodenkundlicher Eigenschaften bewertet werden kann. Dies sind die natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraum, Naturhaushalt/-kreislauf, Filter- und Pufferfunktion), die land- und forstwirtschaftliche Nutzungsfunktion und die Archivfunktion.

Im Folgenden werden die Bodenfunktionen aufgrund der vorhandenen Datengrundlagen beurteilt, wie sie in der Bodenfunktionskarte von Bayern 1:25.000 (BFK25) im Umweltatlas abrufbar sind und in Anlehnung an den Leitfaden „Das Schutzgut Boden in der Planung“ (Bayer. Geologisches Landesamt, Landesamt für Umweltschutz, 2003)

Die Datenlayer der Bodenfunktionskarte von Bayern 1:25.000 (BFK25) im Umweltatlas umfassen folgende Parameter (kursiv dargestellte Parameter sind im vorliegenden Umweltbericht nicht ausgewertet):

- *Bodenteilfunktion Standortpotential für natürliche Vegetation der Bodenfunktionskarte von Bayern 1:25.000 (BFK25) – liegt bisher nur für drei Projektgebiete vor*
- Wasserrückhaltevermögen bei Niederschlagsereignissen
- Verweilzeit wasserlöslicher Stoffe (in der effektiven Wurzelzone z.B. Nitrat) 1:25.000

VORENTWURF

- Natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden (abgeleitet aus den Acker- und Grünlandzahlen der Bodenschätzung) 1:25.000
- Schwermetallrückhaltevermögen für Cadmium 1:25.000
- *Säurepuffervermögen KAKeff (Forst) 1:25.000- hier nicht relevant*

Die Bewertung der Bodenfunktionen erfolgt sowohl in der Bodenfunktionskarte von Bayern 1:25.000 (BFK25) als auch im Leitfaden „Das Schutzgut Boden in der Planung“ in einer fünfstufigen Skala:

1 sehr gering

2 gering

3 mittel

4 hoch

5 sehr hoch

Bodenfunktionen nach §2 BBodSchG

Natürliche Funktionen

Lebensraumfunktion

Die potenzielle Lebensraumfunktion der Böden im Geltungsbereich ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, der potenziellen natürlichen Vegetation (Typischer Hainsimsen-Buchenwald), des relativ flachen Reliefs, der geringen Vernetzungsfunktion und der guten Wiederherstellbarkeit des Standortes in die Wertklasse 2 (bayernweit potenziell häufig) gemäß Tabelle II/3 des o.g. Leitfadens einzuordnen.

Naturhaushalt/-kreislauf

Wasserrückhaltevermögen

Die Auswertungskarte „Wasserrückhaltevermögen bei Niederschlagsereignissen 1:25.000“ zeigt für jede als Forst/Nicht-Forst nutzungsdifferenzierte Legendeneinheit der Übersichtsbodenkarte 1:25.000 (ÜBK25) das mittlere Wasserrückhaltevermögen bei Niederschlägen. Gemäß der Karte ist das Rückhaltevermögen im Geltungsbereich als mittel (3) einzustufen.

Verweilzeit wasserlöslicher Stoffe (Nitrat)

Die Auswertungskarte „Verweilzeit wasserlöslicher Stoffe 1:25.000“ zeigt für jede als Forst/Nicht-Forst nutzungsdifferenzierte Legendeneinheit der Übersichtsbodenkarte 1:25.000 (ÜBK25) die Verweilzeit wasserlöslicher Stoffe, z.B. von Nitrat, in der effektiven Wurzelzone. Aus durchschnittlicher langjähriger Sickerwasserrate und der Feldkapazität des effektiven Wurzelraums wird die Austauschhäufigkeit des Bodenwassers abgeleitet und bewertet. Für den Geltungsbereich gibt die Karte eine mittlere Verweilzeit (3) der o.g. Stoffe an.

Filter- und Pufferfunktion

Schwermetallrückhalt (Cadmium)

Die Auswertungskarte „Schwermetallrückhaltevermögen für Cadmium 1:25.000“ zeigt für jede als Forst/Nicht-Forst nutzungsdifferenzierte Legendeneinheit der Übersichtsbodenkarte 1:25.000 (ÜBK25) das mittlere Schwermetallrückhaltevermögen für Cadmium. Laut der Karte ist das Schwermetallrückhaltevermögen der Böden im Geltungsbereich als hoch (4) einzustufen. Für die Bewertung reicht die Betrachtung des Schwermetalls Cadmium, stellvertretend für die Schwermetalle Cd,

VORENTWURF

Ni, Co, Zn, Al, Cu, Cr, Pb und Hg, da der Boden für Cadmium als mobilstes dieser Elemente das geringste Bindungsvermögen besitzt.

Nutzungsfunktionen

Natürliche Ertragsfähigkeit

Die Auswertungskarte „Natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden“ wird aus der Acker- bzw. Grünlandzahl der Bodenschätzung abgeleitet. Die Karte gibt Hinweise, welche Standorte sich aufgrund ihrer hohen Ertragsfähigkeit besonders für die landwirtschaftliche Nutzung eignen. Gemäß der Karte weisen die Böden im Geltungsbereich eine geringe (2) natürliche Ertragsfähigkeit auf.

Im Detail zeigt die Bodenschätzung Bayern als Bestandteil des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems (ALKIS) (Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung) für die Böden der Ackerstandorte im Geltungsbereich in einem westlichen Streifen einen Wert von 35, in der Mitte von 31 (beide mit Bodenart: stark lehmiger Sand auf Ton (SL/T)) und in einem östlichen Streifen von 40 (Bodenart: sandiger Lehm (sL)) angegeben. Ein Streifen im Norden ist als Grünlandstandort (Lehm) klassifiziert mit einer Grünlandzahl von 40. Der landkreisweite Durchschnitt liegt bei 38 für die Ackerzahl und 39 für die Grünlandzahl. Somit ist hier von (auf Landkreisebene gesehen) leicht unterdurchschnittlichen bis leicht überdurchschnittlichen Ertragsbedingungen auszugehen.

Archivfunktion

Da die Böden im Geltungsbereich regional und überregional weit verbreitet (s. Lebensraumfunktion) sind und zudem keine Bodendenkmäler oder Geotope bekannt sind, haben sie hinsichtlich ihrer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte keine besondere Bedeutung.

Es liegen keine Informationen über Altlasten bzw. zu schädlichen Bodenveränderungen vor.

<u>Baubedingte Auswirkungen</u>

Während der Bauphase werden die Fundamente der Solarmodule in den Boden gerammt, die Erdkabel verlegt, die Trafostation und die Zaunanlage gegründet. Kabelgräben entstehen vorübergehend zwischen den jeweiligen Wechselrichtern an den Modulreihen zur Trafostation und von dieser zum Verbraucher, den Werksgebäuden der PAN-Plast in Weinberg. Mit einem schichtweisen Ein- und Ausbau von Boden beim Verlegen der Erdkabel bzw. der Errichtung der Fundamente werden die Erdarbeiten sachgerecht durchgeführt. Die Leitung zum Verbraucher wird vornehmlich unter dem bestehenden Fuß- und Radweg nach Norden geführt.

Die Bauarbeiten werden durch angepasste Baufahrzeuge bei günstigen Witterungsverhältnissen (geeignete Bodenfeuchte "trocken" bis maximal "feucht" nach DIN 19639) bodenschonend vorgenommen. Falls bei den Bauarbeiten Erdbewegungen notwendig werden, wird der Oberboden sachgerecht zwischengelagert und wiedereingebaut oder ordnungsgemäß entsorgt. In den Festsetzungen des Bebauungsplans sind Geländeveränderungen zulässig, sofern sie im Zusammenhang mit der Erstellung der Anlage erforderlich sind, jedoch maximal 0,5 m abweichend von der Oberkante des bestehenden natürlichen Geländes.

Es ist davon auszugehen, dass die Einsaat des Zielgrünland bis zur Aufstellung der Module bereits erfolgt ist, da eine maschinelle Aussaat nach Errichtung der PV FFA schwierig wird. Wenn nötig, wird nach der Bauphase stellenweise nachgesät.

<u>Betriebsbedingte Auswirkungen</u>

Äußerst geringfügige Versiegelungen entstehend durch die Rammfundamente der Module sowie Versiegelungen durch die Trafostation inklusive befestigter Flächen, Zuwegungen und gegebenenfalls Stellplätze. Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass die Summe aller

VORENTWURF

Grundflächen von Nebenanlagen insgesamt 500 m² nicht überschreiten darf. Damit bleibt der Versiegelungsgrad unter einem Wert von 2,5 % der Anlagenfläche. Es erfolgt eine flächige Versickerung des Oberflächenwassers vor Ort.

Prognose

Mit einer an die Bodenverhältnisse angepassten Bautechnik, einer an die Witterung angepassten Bauzeitenwahl, Vorgaben in den Festsetzungen sowie Berücksichtigung der Bodenschutzvorgaben können negative Einwirkungen auf und in den Boden minimiert werden.

Die Planung hat positive Auswirkungen auf die natürlichen Bodenfunktionen durch Umwandlung eines intensiv genutzten Ackers in extensiv genutztes Dauergrünland. Die dauerhaft geschlossene Vegetationsdecke mit ausgeprägtem Wurzelsystem vermindert Erosion, verbessert den Lebensraum für Bodenorganismen und die Bodenstruktur, den Wasserrückhalt und die Filterfunktionen. Durch die extensive Bewirtschaftung entfällt der Einsatz von Düngemitteln und weiteren chemischen Stoffen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden wird insgesamt als **nicht erheblich** beurteilt. Durch das Vorhaben sind sogar, wie oben beschrieben, positive Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

4.4 Wasser

Ausgangssituation

Wasserschutzgebiete sind im Geltungsbereich und dessen weiterer Umgebung nicht vorhanden. Stillgewässer existieren ebenfalls nicht. Im Norden des Geltungsbereiches grenzt ein Graben an.

Die Untersuchungsfläche liegt gemäß Informationsdienst des Bayerischen Landesamtes für Umwelt sowohl außerhalb von festgesetzten oder faktischen Überschwemmungsgebieten, als auch von wassersensiblen Bereichen.

Aufgrund der vorliegenden Bodenarten „stark lehmiger Sand auf Ton“ und „sandiger Lehm“ ist von einer mäßigen Versickerungsfähigkeit des Bodens und damit entsprechender Grundwasserneubildung auszugehen.
Mit der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurden einheitlich geltende Umweltziele für den Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer aufgestellt mit dem Hauptziel, dass Flüsse, Seen, Küstengewässer und Grundwasser nach Möglichkeit bis 2015 - spätestens bis 2027 - den guten Zustand erreichen. Bewertet werden beim Grundwasser Menge und chemischer Zustand sowie Trends von Schadstoffkonzentrationen beurteilt, die durch menschliche Tätigkeiten verursacht wurden bzw. werden. In der Bewirtschaftungsplanung 2016-2021 sind für den das Bauvorhaben betreffenden Grundwasserkörper Gipskeuper-Leutershausen (Donau - Altmühl) als Belastungen diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben und somit eine Verschmutzung des Grundwasserkörpers mit Schadstoffen. Der chemische Zustand wird als schlecht bewertet mit einer anthropogen bedingten Überschreitung des Schwellenwerts für Nitrat sowie für Pflanzenschutzmittel (Wirkstoffe und relevante Metaboliten). Der Zustand der Menge wird als gut bewertet.
Zum Grundwasserstand liegen für das Plangebiet keine konkreten Angaben vor.

Baubedingte Auswirkungen

Eine Verdichtung der anstehenden Böden während der Bauphase wird durch den Einsatz geeigneter Baumaschinen und deren Einsatz bei geeigneten Witterungsverhältnissen vermieden, Baustraßen und Lagerplätze werden auf ein Minimum reduziert.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die Umwandlung der intensiv ackerbaulich genutzten landwirtschaftlichen Flächen in extensives Grünland und den festgesetzten Düngemittelverzicht entfällt der Eintrag von

VORENTWURF

Gülle, chemischem Dünger und Pflanzenschutzmitteln und somit deren möglicher Eintrag in das Grundwasser.

Sämtliches Niederschlagswasser ist voraussichtlich unbelastet und wird vor Ort versickert.

Prognose

Die Auswirkung auf das Schutzgut Wasser wird insgesamt als **nicht erheblich** beurteilt. Durch das Vorhaben sind sogar, wie oben beschrieben, positive Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

4.5 Klima / Luft

Ausgangssituation

Die unversiegelten, landwirtschaftlich genutzten Flächen im Plangebiet sind als Kaltluftentstehungsgebiet einzustufen. Aufgrund der bestehenden topographischen Gegebenheiten (Geländeabfall nach Norden und Süden) ist davon auszugehen, dass diese Kaltluft in diese Richtungen abfließt. Dort gibt es jedoch keine Siedlungsbereiche, für deren Durchlüftung sie relevant sein könnte.

Baubedingte Auswirkungen auf Klima und Luft

Baubedingt kann es in der Luft zeitweise zu einer Anreicherung von Staub und Verkehrsabgasen kommen.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf Klima und Luft

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Abgase oder andere Schadstoffe in die Luft abgegeben. Aufgrund der Kleinflächigkeit der geplanten Anlage ist nicht mit signifikanten Änderungen für Lokalklima und Luft im Umfeld der Module zu rechnen. Der bodennahe Kaltluftabfluss wird durch die aufgeständerten Module nicht behindert.

Für das Globalklima ist die PV FFA ein Beitrag zur Reduzierung des Einsatzes fossiler Energieträger und damit des Ausstoßes klimaschädlicher CO_2-Emissionen.

Prognose

Es sind **keine erheblichen Eingriffe** bzgl. des Schutzgutes Klima/ Luft, sondern Verbesserungen zu erwarten.

4.6 Landschaftsbild

Ausgangssituation

Das aktuell ackerbaulich genutzte Plangebiet befindet sich auf einem strukturarmen, intensiv landwirtschaftlich genutzten Höhenrücken mit großen Ackerschläge und wenig raumwirksamen Gehölzstrukturen. Das Landschaftsbild in diesem Bereich ist bereits vorbelastet durch die Staatsstraße 1066 im Osten. Der parallel zur Staatstrasse verlaufende Fuß- und Radweg ist von dieser durch eine dichte, hohe Baumhecke getrennt. Weitere Vorbelastungen bestehen im Süden durch eine bestehende, ca. 600 m entfernt gelegene PV FFA und ein Windrad.

Westlich des Plangebiets schließt sich in ca. 150-200 m Nähe auf dem Höhenrücken Wald an.

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt entstehen temporäre Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen und Baumaschinen. Die Bauzeit bei PV FFA beschränkt sich aber erfahrungsgemäß auf einige Tage bis wenige Wochen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die Modultische sind an der niedrigsten Stelle mit 0,8 m Höhe geplant und an der höchsten Stelle mit max. 3,50 m. Die Module sind mit einer Neigung von etwa 15° und einer

VORENTWURF

Ausrichtung nach Süden bzw. Südwesten vorgesehen. Der Reihenabstand der Module beträgt zwischen 2,5 m bis max. 5,4 m. Die max. Gebäudehöhe für Nebenanlagen (Trafostation) ist in den Festsetzungen des Bebauungsplans mit 3,5 m angegeben.

Durch diese technische Anlage entsteht eine visuelle Beeinträchtigung für Nutzer des Fuß- und Radwegs in der umgebenden landwirtschaftlichen Flur, die allerdings durch weitere Anlagen wie oben beschrieben bereits vorbelastet ist. Eine Eingrünung der PV FFA erfolgt unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche von Offenlandbrütern nur punktuell mit Einzelsträuchern.

Prognose

Die Eingriffe in dieses Schutzgutes sind bei Einhaltung der o.g. Eingrünungsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der Vorbelastungen als **nicht erheblich** einzustufen.

4.7 Menschliche Gesundheit

Erholung:

Ausgangssituation
Das Plangebiet selbst wird landwirtschaftlich genutzt und weist keine Erholungsfunktion auf. Westlich und unmittelbar östlich führen Fuß-, Rad- und Wanderwege vorbei.

VORENTWURF

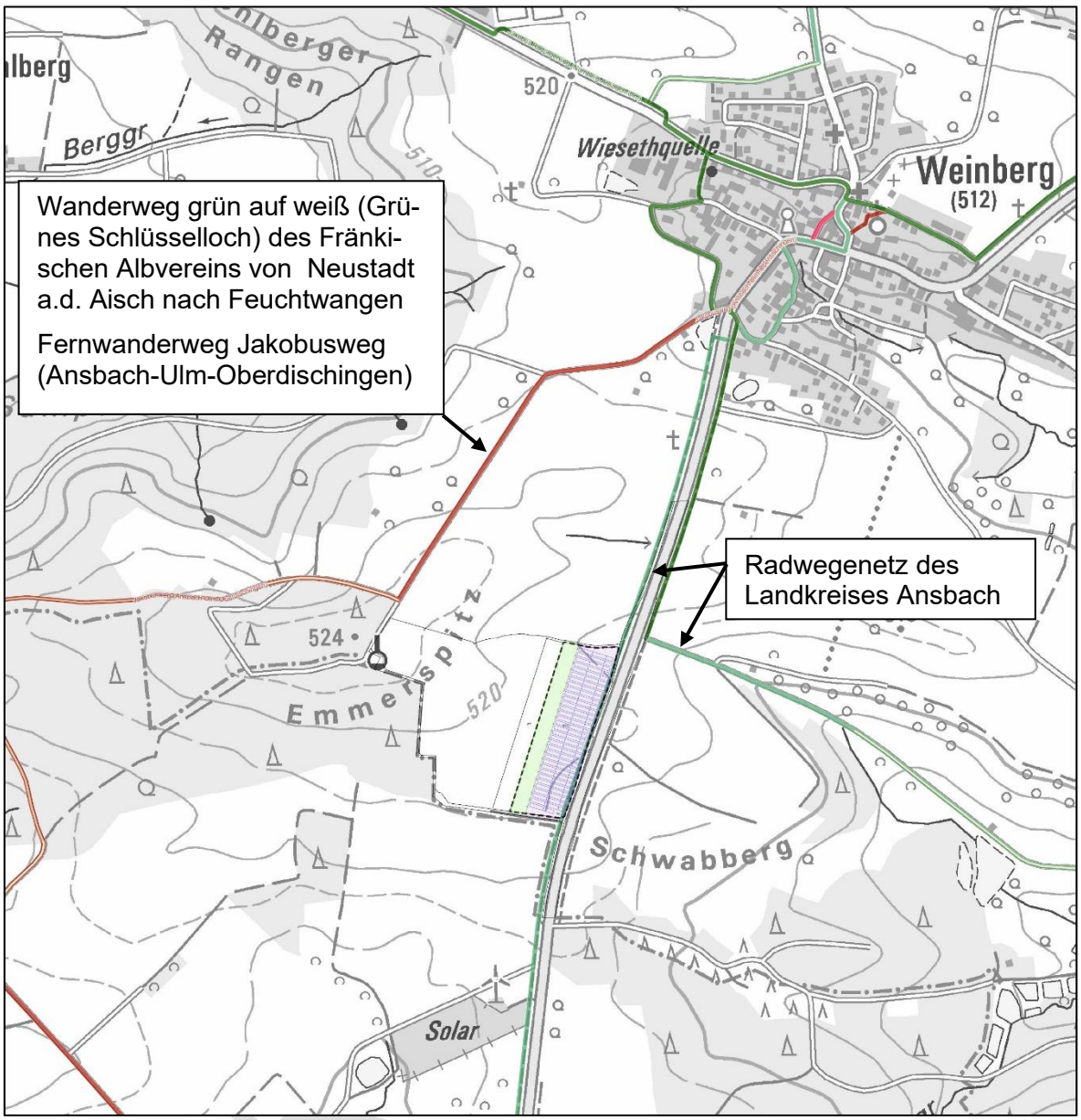


Abb. 4: Freizeitwege © Daten: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Bayerische Vermessungsverwaltung, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2024)

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase werden die angrenzenden Bereiche durch Lärm, Staub und visuelle Beeinträchtigungen geringfügig belastet.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die geplante PV FFA entstehen geringfügige visuelle Beeinträchtigungen für Nutzer der angrenzenden Freizeitwege durch eine weitere technische Anlage in der freien Landschaft, da eine Eingrünung nur punktuell möglich ist.

Prognose

Aufgrund der Geringfügigkeit der visuellen Beeinträchtigung sind insgesamt **keine erheblichen Eingriffe** bzgl. der Erholungsfunktion zu erwarten.

Lärm (Emmissionen):

Ausgangssituation

Abgesehen von der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Flächen im Plangebiet sind aktuell keine Lärmemissionen aus dem Gebiet heraus vorhanden. Insgesamt ist der Bereich durch die Lärmemissionen der Staatsstraße vorbelastet. Die nächste Wohnbebauung befindet sich ca. 700 m entfernt.

Baubedingte Auswirkungen:

Während der Bauphase ist mit Lärm durch Baumaschinen, Schwerlastverkehr und Montagearbeiten zu rechnen. Bei der Rammgründung der Aufständerung entstehen für einige wenige Tage erhebliche, unvermeidbare Lärmemissionen.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Betriebsbedingt entstehen geringe bis keine Lärmemissionen durch gelegentliche Wartungs- und Reparaturarbeiten; die Betriebsgeräusche der Trafostation sind vernachlässigbar.

Prognose:

Hinsichtlich der zu erwartenden Lärmemissionen sind aufgrund der Vorbelastung durch den umgebenden Straßenverkehr und der Geringfügigkeit der dauerhaft zu erwartenden zusätzlichen Lärmbelastung **keine erheblichen Beeinträchtigungen** des Schutzgutes Mensch / Gesundheit zu erwarten.

Licht /Blendwirkung:

Ausgangssituation

Im Plangebiet befinden sich derzeit keine Einrichtungen, die Lichtemissionen verursachen.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Durch die geplanten Solarmodule sind möglicherweise optische Emissionen aufgrund von Blendwirkungen durch Reflexionen des Sonnenlichts verbunden. Diese werden sowohl durch die Verwendung von reflexionsarmen Solarmodulen reduziert, als auch durch deren Ausrichtung nach Südwesten. Die bestehende Baumhecke auf der Böschung zur Staatsstraße verhindert eine Blendung der Verkehrsteilnehmer (weitere Ausführungen s. Begründung zum Bebauungsplan Kap. 3.5).

Prognose:

Hinsichtlich einer möglichen Blendwirkung durch die Solarmodule ist von einer **nicht erheblichen** Beeinträchtigung auszugehen.

Risiken für die menschliche Gesundheit und Umwelt

Ausgangssituation

Störfallbetriebe gemäß der Richtlinie 2012/18/EU / Seveso III sind im Plangebiet und dessen Umgebung nicht vorhanden.

Im Baubereich sind keine Altlasten gem. Art. 1 Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) bekannt.

VORENTWURF

Baubedingte Auswirkungen

Werden im Rahmen der Bodenarbeiten wider Erwarten Auffüllungen gefunden, sind diese in Abstimmung mit dem Landratsamt gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu behandeln und nach Beprobung abfallrechtlich zu deklarieren.

Betriebsbedingte Auswirkungen
Risiken für die menschliche Gesundheit und Umwelt (z.B. Konflikte mit der Richtlinie 2012/18/EU / Seveso III) sind nicht zu erwarten.

Prognose
Insgesamt sind bei Beachtung der o.g. Maßnahmen **keine erheblichen Eingriffe** bzgl. der menschlichen Gesundheit und Umwelt zu erwarten.

4.8 kulturelles Erbe

Ausgangssituation:

Bodendenkmäler sind im Geltungsbereich laut bayerischem Denkmalatlas nicht bekannt (https://geoportal.bayern.de/bayernatlas, abgerufen am 21.07.2026).

Prognose
Hinsichtlich des kulturellen Erbes sind **keine erheblichen Eingriffe** zu erwarten.

4.9 Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Baubedingte Auswirkungen
Bezüglich der während der Bauzeit anfallenden Abfälle sind keine Besonderheiten zu erwarten. Durch die Einhaltung der Vorgaben des Abfallrechts werden Gesundheitsgefährdungen ausgeschlossen und eine möglichst energiesparende und ressourcenschonende Entsorgung sichergestellt.

Betriebsbedingte Auswirkungen
Die PV FFA soll mehr als 30 Jahre genutzt werden. Die Module werden bei einem Austausch oder Abbau wiederverwertet. Bei endgültiger Nutzungsaufgabe muss die Anlage vollständig rückgebaut und fachgerecht entsorgt werden.

Prognose
Somit ist von **keiner Eingriffserheblichkeit** auszugehen.

4.10 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Baubedingte Auswirkungen
Bezüglich der zu verwendenden Baustoffe sind die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Gesundheitsgefährdungen werden dadurch vermieden.

Betriebsbedingte Auswirkungen
Während der zukünftigen Nutzung werden keine gesundheitsgefährdenden Stoffe freigesetzt.

Prognose
Somit ist **keine Eingriffserheblichkeit** gegeben.

4.11 Wechselwirkungen der Umweltauswirkungen im Plangebiet

Die Wechselwirkungen zwischen den oben beschriebenen Auswirkungen auf die einzelnen Prüfkriterien beschränken sich auf die allgemeinen funktionalen Zusammenhänge, z.B. zwischen der Versickerungsfunktion des Bodens und der Grundwasserneubildung. Wechselwirkungen, die zu einer Erhöhung der Eingriffserheblichkeit führen, sind im vorliegenden Fall nicht zu erwarten.

VORENTWURF

5 Prognosen zum Umweltzustand

5.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die voraussichtlichen Auswirkungen der vorliegenden Planung auf den Umweltzustand sind in den vorhergehenden Kapiteln beschrieben.

5.2 Prognose für die Null-Variante

Im Bereich der geplanten PV FFA würde die bisher ackerbaulich genutzte Fläche weiterhin in dieser Nutzung verbleiben unter Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Es würde keine Flächeninanspruchnahme durch die Trafostation, die Erschließung und die Überschirmung mit Modultischen erfolgen und keine weitere technische Anlage in der freien Landschaft errichtet werden.

Andererseits würde aber auch kein Beitrag zum Klimaschutz durch den Einsatz von regenerativer Energie und zum Erhalt regional bedeutsamer Arbeitsplätze an einem ortsansässigen Familienbetrieb geleistet werden.

5.3 Diskussion anderer Bauvarianten

Grundsätzlich erfolgt eine Prüfung von Standortvarianten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung. Daher sei an dieser Stelle auf das Kapitel Bedarfsermittlung / Alternativenprüfung wird in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes verwiesen.

In der vorliegenden Umweltprüfung wird daher nur auf die im Verlauf des Bauleitplanverfahrens geprüften Planungsalternativen innerhalb des Geltungsbereichs eingegangen.

Im Rahmen des Planungsprozesses wurde die Anordnung der Module unter Berücksichtigung der Vorgaben zum Schutz und Wartung der oberirdisch verlaufenden 20kV-Leitung angepasst. Die (ohnehin nicht erheblichen) Auswirkungen auf die o.g. Schutzgüter wurden dadurch nicht verändert.

6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Um die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes bzw. der einzelnen Schutzgüter im Plangebiet möglichst gering zu halten, werden die im Folgenden dargestellten Maßnahmen umgesetzt.

6.1 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen

Die geplanten Eingriffe in den Naturhaushalt sind durch folgende Maßnahmen zu vermeiden bzw. verringern:

- Einbindung der Anlage ins Landschaftsbild durch Pflanzung standortgerechter, gebietsheimischer Einzelsträucher
- keine Düngung auf Anlagenfläche
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmittel sowie Bioziden, Rodentiziden auf Anlagenfläche
- keine Bauarbeiten in der Dämmerung und nachts im Zeitraum von Anfang März bis Ende Oktober
- angepasste Bauzeitenwahl - Baubeginn nicht vom 01. März bis 31. Juli, alternativ Vergrämung
- Lebensraumoptimierung für feldbrütende Vogelarten in unmittelbarer Nähe zur Anlagenfläche durch wechselweise Ackernutzung mit erweitertem Saatreihenabstand bzw.

VORENTWURF

Ackerbrachen und Extensivwiesen mit streifenweisem Oberbodenabtrag, extensive Pflege der Fläche ohne Düngung und Biozideinsatz

- fünfjähriges Brutvogelmonitoring ggf. Erweiterung der Kompensationsflächen nötig
- sichtdurchlässige Zäunung der Anlage ohne Sockel durchgängig für Kleintiere mit Bodenfreiheit 15 cm

Die genannten Maßnahmen werden entweder im Bebauungs- und Grünordnungsplan festgesetzt oder im Durchführungsvertrag festgeschrieben.

6.2 Eingriffsbilanz, Ausgleichsmaßnahmen

Unter Beachtung der „Hinweise zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung für PV FFA des Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vom 05.12.2024“ ist eine Realisierung der geplanten PV FFA ohne Ausgleich des Naturhaushaltes möglich (vgl. Teil A, Kap. 5.1.1).

6.3 Artenschutz

Für die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens wurde vom Büro Meßlinger im Mai 2026 ein entsprechender Fachbeitrag erstellt (s. Kap. 4.1).

7 Hinweise zum Monitoring

Die Wirksamkeit der artenschutzrechtlichen Konfliktvermeidungsmaßnahmen ist als fünfjähriges Brutvogelmonitoring durchzuführen. Abhängig von den Ergebnissen ist gegebenenfalls eine Erweiterung der Kompensationsflächen nötig, s. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Büro für Naturschutzplanung und ökologische Studien Meßlinger, Flachslanden, Kap. 4.2.1. und Kap. 5. (V 4)

Die Wirksamkeit der festgesetzten Bepflanzungen im Baugebiet (einschl. Extensivgrünland unter den PV-Modulen) ist nach Fertigstellung durch die Gemeinde regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage PAN PLAST südlich von Weinberg“ entspricht der Planungsabsicht der Gemeinde Aurach, der Firma PAN PLAST die Errichtung eine Photovoltaik Freiflächenanlagen zur Stromversorgung des Betriebs zu ermöglichen

Da sich die Fläche ca. 700 m südlich des Ortsteils Weinberg im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB befindet und nicht den nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB für PV-Anlagen privilegierten Flächen zuzuordnen ist, ist zur Schaffung des Baurechts und für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Realisierung des Vorhabens i. S. d. § 1 Abs. 3 BauGB die Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplans als planungsrechtliche Grundlage erforderlich.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden nach den anerkannten Bewertungsmaßstäben untersucht.

Die Auswirkungen auf die geprüften Schutzgüter sind nicht erheblich. Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten. Für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft sind sogar positive Auswirkungen zu erwarten.

Die vorgesehenen und durch Festsetzungen konkretisierten Vermeidungsmaßnahmen bewirken eine Reduzierung der Eingriffe. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich, da die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren gemäß den „Hinweisen zur

VORENTWURF

bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung für PV-Freiflächenanlagen des Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vom 05.12.2024“ gegeben sind (vgl. Teil A, Kap. 5.1).

Bei Einhaltung der vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht keine erheblichen Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt zu erwarten.

9 Quellen

- Bayerisches Geologisches Landesamt, Landesamt für Umweltschutz: Leitfaden „Das Schutzgut Boden in der Planung“. Hof 2003.
- Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen: Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Landkreis Ansbach. München. 1996
- Büro für Naturschutzplanung und ökologische Studien, M.Sc. K. Meßlinger, Dipl. Biol. U. Meßlinger: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur geplanten Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zwischen Weinberg und Vorderbreitenthann, Flurnr. 870, Gmkg. Weinberg, Gemeinde Aurach, Lkr. Ansbach. Flachslanden. Fassung mit Stand 13.05.2026

VORENTWURF